

Satzung des Kirchengemeindeverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden Atzenhausen, Dramfeld und Obernjesa

Vom 19. Februar 2009

KABl. 2009, S. 43

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die ev.-luth. Kirchengemeinden Atzenhausen, Dramfeld und Obernjesa nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.

(2) ¹Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Parochie Obernjesa. ²Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Obernjesa. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) ¹Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. ²Hierzu gehören insbesondere

- a) die Verkündigung des Wortes Gottes in rechter Weise und die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente,
- b) die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten sowie die Gottesdienstordnungen im Einvernehmen mit dem Pfarramt und im Rahmen des geltenden Rechts,
- c) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- d) die Arbeit mit Erwachsenen und Senioren,
- e) das zentrale Gemeindebüro,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Kirchenmusik,
- h) die Beratung von Arbeitsschwerpunkten in den beteiligten Kirchengemeinden,
- i) die Übernahme der Anstellungsträgerschaft von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- j) die Unterrichtung von Konfirmanden und Konfirmandinnen,

- k) die Pfarrstellenbesetzung im Einvernehmen mit den im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchenvorständen,
 - l) Entscheidungen nach dem Pfarrrecht,
 - m) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
 - n) eine gemeinsame Haushaltsführung,
 - o) das Gebäudemanagement.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) ¹Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Er besteht aus
- a) dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin sowie
 - b) zwei nicht geistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Atzenhausen, drei nicht geistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Dramfeld und fünf nicht geistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Obernjesa, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden.
- (2) Für nicht geistliche Mitglieder können stellvertretende Mitglieder aus dem jeweiligen Kirchenvorstand bestimmt werden.
- (3) ¹Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. ²Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) ¹An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen. ²Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. ³Die Sitzung

gen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ⁴Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

(6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(7) ¹Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. ²Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) ¹Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. ²Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen.
- b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und Treffen von Entscheidungen nach dem Pfarrrecht (§ 5),
- c) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung oder Ausweitungen der Stellenumfänge einer Diakonin oder eines Diakons, einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers oder einer Chorleiterin oder eines Chorleiters in einer der Kirchengemeinden des Verbandes (§ 6),
- d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
- e) Entscheidung in weiteren, durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.

(2) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(3) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und

schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

(5) ¹Die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses nach § 106 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung aus seiner Mitte ist möglich. ²Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, die oder der gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses ist, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin. ³Der geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Die Bestimmungen der §§ 50 und 50b der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend. ⁵Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Beschlüsse von Ausgaben im Rahmen des bestehenden Haushaltes,
- b) die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten,
- c) alle Personalangelegenheiten im Rahmen des bestehenden Haushaltes und soweit der Kirchengemeindeverband an die Beschlüsse nicht länger als die Laufzeit des bestehenden Haushaltes gebunden ist.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Pfarrrecht geltenden Bestimmungen wahr.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten. ²Gleichzeitig sollen entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufgehoben oder auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

(4) 1Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin, eines Pfarramtssekretärs oder einer Pfarramtssekretärin, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin und eines Chorleiters oder einer Chorleiterin zum Dienst im Bereich des Kirchengemeindeverbandes bzw. einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. 2Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist eine erneute Auswahl unter den vorhandenen Bewerbern erforderlich.

§ 7

Visitation

- (1) 1Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden gemeinsam visitiert. 2Zu diesem Zweck legen sie dem Superintendenten ein gemeinsames, verbindliches Arbeitskonzept für den Kirchengemeindeverband vor.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (3) 1Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. 2Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

- (1) 1Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband geführt. 2Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Verbandsvorstand festgestellt. 3Die Ausgaben sollen im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl erfolgen.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

§ 9

Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Göttingen nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) 1Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 10 und 11 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) 1Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag von mindestens zwei Kirchenvorständen oder von Amts wegen auflösen. 2Ein Antrag kann frühestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) 1Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. 2Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

A t z e n h a u s e n , den 1. Dezember 2008

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Atzenhausen

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

D r a m f e l d , den 1. Dezember 2008

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dramfeld

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

O b e r n j e s a , den 1. Dezember 2008

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Obernjesa

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r , den 19. Februar 2009

Das Landeskirchenamt